

Maßnahme 8 Ländlicher Wegebau

Förderfähig ist:

- Aus- und Neubau ressortübergreifend nutzbarer - land-, forstwirtschaftlicher Wegeinfrastruktur, insbesondere von Lückenschlüssen im Wegenetz
- Aus- und Neubau touristischer Wegeinfrastruktur (Rad-, Wander- und Reitwege), insbesondere von Lückenschlüssen im Wegenetz
- Straßenentwässerungsanlagen, die der Straßenbaulastträger im unmittelbaren Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zu leisten hat
- mit dem Infrastrukturvorhaben in Verbindung stehende Grünmaßnahmen



Zu beachten ist:

- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Maß / bei fachlicher Vertretbarkeit sind Teilversiegelungen zu bevorzugen

Ausschlusskriterien:

- keine

Fördersätze:

Kommunen	70%
Unternehmen	50%
Private	50%
Sonstige (Vereine, Kirchen, Zweckverbände)	50%
Höchstförderung	50.000 €

Allgemeingültige Regeln:

- Zuwendungsempfänger können nur Eigentümer oder Erbbauberechtigte sein (Ausnahme: wenn eine Gebietskörperschaft oder Religionsgemeinschaft Eigentümer ist, kann Förderung des Pächters auf Grundlage eines Pachtvertrages erfolgen), bei Straßen- und Wegebauvorhaben ist der Nachweis der dauerhaften rechtlichen Sicherung durch öffentliche Widmung ausreichend,
- Planungsleistungen (Leistungsphase 1-8 HOAI) sind förderfähig, Begrenzung jedoch auf 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (ohne Baunebenkosten),
- keine Förderfähigkeit für Erwerb von Grundstücken,
- Förderuntergrenze beträgt 5.000 €,
- mit dem Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein (Ausnahme Einholung von Genehmigungen, Erstellung von Durchführbarkeitsstudien, Architekten- und Ingenieurleistungen, Erwerb von Grundstücken)